

## Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

### **Landesplanerische Feststellung; Öffentliche Bekanntmachung (Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen/Schwanewede – Elsfleth West [Elbe-Weser-Leitung] und für den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen/Schwanewede)**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 15.05.2024 – ArL LG 20223-02/EWL-LF –**

Auf Antrag des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) hat das ArL Lüneburg ein Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG (in der bis zum 27.09.2023 geltenden Fassung) und den §§ 9 ff. NROG (in der bis zum 18.04.2024 geltenden Fassung = a. F.) i. V. m. dem UVPG durchgeführt. Gegenstand des ROV war die Planung für den Ersatz der bestehenden 380-kV-Wechselstrom-Leitung vom Umspannwerk (UW) Dollern (Landkreis Stade) über das UW Alfstedt (Landkreis Rotenburg [Wümme]) und das UW Farge (Freie Hansestadt Bremen) zur Schaltanlage Elsfleth/West (Landkreis Wesermarsch) durch eine leistungsstärkere 380-kV-Wechselstrom-Leitung. Gegenstand des ROV war darüber hinaus auch die Standortsuche für ein neues Umspannwerk nördlich von Bremen im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen und Schwanewede.

Das ArL Lüneburg hat nunmehr mit der Landesplanerischen Feststellung vom 30.04.2024 das ROV abgeschlossen. Die Landesplanerische Feststellung ist unter Maßgaben ergangen, die der Sicherung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens dienen.

In der Landesplanerischen Feststellung wird festgestellt, dass die in der Karte der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trasse und die zwei alternativen Standorte des neuen Umspannwerkes mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar und raumverträglich sind sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entsprechen.

Die landesplanerisch festgestellte Trasse führt vom UW Dollern in westliche Richtung südlich von Fredenbeck und nördlich von Mulsum, quert die Oste, verläuft durch die Ortslage von Ostendorf und nördlich von Iselersheim und der Abbensether Schiffstelle zum UW Alfstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die in diesem Abschnitt ebenfalls geprüften Trassenalternativen – u. a. nördlich von Schwinge/östlich von Hagenah sowie nördlich und südlich von Ostendorf – stellen sich im Ergebnis der Prüfung als nicht raum- und umweltverträglich dar.

Vom UW Alfstedt führt die landesplanerisch festgestellte Trasse in südwestliche Richtung nach Heerstedt. Sie führt dabei nördlich von Heinschenwalde entlang, umgeht Drachel südlich und verläuft zwischen Geestenseth und Frelsdorf.

Eine in diesem Abschnitt ebenfalls geprüfte, bestandsnahe Trassenalternative zwischen Heinschenwalde und Geestenseth stellt sich im Ergebnis der Prüfung als nicht raum- und umweltverträglich dar.

Im Bereich von Heerstedt werden sowohl eine südliche als auch eine nördliche Umfahrung der Ortslage von Heerstedt landesplanerisch festgestellt. Für die nördliche Umfahrung besteht aufgrund der Querung des FFH-Gebiets „Silbersee, Laaschmoor, Bülter See, Bülter Moor“ ein erweiterter Prüfbedarf.

Von Heerstedt führt die festgestellte Trasse in südwestliche Richtung westlich von Lunestedt und Wittstedt entlang in Richtung Hagen im Bremischen.

Westlich von Hagen im Bremischen werden zwei Trassenalternativen landesplanerisch festgestellt: Die östliche der beiden Trassenalternativen umfährt Driftsethe nördlich, verschwenkt dann in südliche Richtung und verläuft dann zwischen Hagen im Bremischen und Grienenbergshausen. Die westliche der beiden Trassenalternativen verläuft in Bündelung mit der BAB 27. Für diese westliche Trassenalternative besteht aufgrund der Querung des NSG „Bargsmoor/Rechtenflethermoor“ ein erweiterter Prüfbedarf.

Die von der Vorhabenträgerin südlich der BAB 27 als Vorzugstrasse vorgesehene Querung des NSG „Borner Moor“ wird nicht landesplanerisch festgestellt. Stattdessen enthält die Landesplanerische Feststellung den Auftrag zur Prüfung einer westlichen Umfahrung des NSG „Borner Moor“.

Von hier aus verläuft die landesplanerisch festgestellte Trasse westlich von Meyenburg und Hinnebeck und nördlich von Neuenkirchen.

Anders als die Bestandstrasse führt die landesplanerisch festgestellte Trasse nicht mehr durch die Ortslage von Neuenkirchen und zum UW Bremen-Farge, sondern umgeht Neuenkirchen westlich, verläuft auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen durch die Rekumer Marsch, quert die Weser und die Hunte und führt südlich von Elsfleth zur Schaltanlage Elsfleth/West.

Die von der Vorhabenträgerin als Vorzugstrasse vorgesehene Querung des Elsflether Sands wird nicht landesplanerisch festgestellt. Stattdessen enthält die Landesplanerische Feststellung den Auftrag zur Prüfung einer Trassenführung am südlichen Rand des Elsflether Sands.

Andere, weiter nördlich verlaufende Weserquerungen (bei Sandstedt im Landkreis Cuxhaven oder bei Kleinensiel im Landkreis Wesermarsch) stellen sich im Ergebnis der Prüfung als nicht raum- und umweltverträglich dar.

Der Verlauf durch das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen ist nicht Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung für die Elbe-Weser-Leitung.

Die landesplanerisch festgestellten Umspannwerkstandorte liegen südwestlich (P1 Mühlenfleth) bzw. nordwestlich (P2 Brucher Landweg) von Hinnebeck in der Gemeinde Schwanewede. Die Landesplanerische Feststellung legt außerdem fest, dass zwei zusätzliche Standortalternativen zu konkretisieren und auf Eignung zu prüfen sind. Eine dieser Alternativen befindet sich östlich des landesplanerisch festgestellten Umspannwerkstandort P2 (Brucher Landweg), die andere nordöstlich von Uthlede im Bereich des Lehnstedter Damms, in der Gemeinde Hagen im Bremischen.

Das Ergebnis des ROV und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 NROG a. F. i. V. m. § 4 ROG zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach Maßgabe des § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.

Die Landesplanerische Feststellung, bestehend aus einem Textteil und einer Anlage (Karte mit 5 Blättern), wird während ihrer Geltungsdauer im Internet bereitgestellt unter: [www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-ewl](http://www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-ewl).

Die Landesplanerische Feststellung liegt ergänzend zur Internetveröffentlichung in der Zeit vom **16.05. bis einschließlich 17.06.2024** auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Die Auslegung erfolgt im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (Behördenzentrum Auf der Hude), Raum 3.111 (im 3. OG) während der Dienststunden,

montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und

montags bis donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr,

(Ansprechpartner: Herr Seeck).

Darüber hinaus ist eine Einsicht nach vorheriger, telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden individuell möglich: Telefon 04131 151324.

Die Verfahrensunterlagen werden auch auf dem niedersächsischen UVP-Portal auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort unter dem Verfahrenstyp „Raumordnungsverfahren“ bereitgestellt.

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG a. F. ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses ROV, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis des ROV kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen nachfolgende Zulassungsentscheidungen überprüft werden.